

VIII FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUME, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(Liste der empfohlenen Gehölzarten ist nebenstehender Liste zu entnehmen)

1. Alle Maßnahmen stellen Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 1a BauGB dar und sind auf Dauer zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Sondergebiet "Nahversorgungszentrum"

2. Für die als anzupflanzen festgesetzten Bäume gilt:
klein- bis mittelkronig, 20 - 25 cm Stammumfang (mit Ballen), Hochstamm, Wildbirne oder Hainbuche
3. Für die Anlage von Pkw-Stellplätzen im Sondergebiet "Nahversorgungszentrum" gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a folgendes:
Zwischen gegenüberliegenden Stellplatzreihen ist parallel zur Fahrgasse vor Kopf der Stellplätze eine mind. 1,50 m breite und entsprechend der Anzahl der Stellplätze lange Fläche wie folgt zu bepflanzen:
Je 7 Stellplätze ist ein klein- bis mittelkroniger Baum gem. Artenliste zu pflanzen. Die Bäume sind im Regelabstand zu pflanzen. Die Pflanzstreifen sind fächig zu begrünen.
4. Innerhalb der mit 1 gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mind. 9 Bäume und mind. 30 Sträucher gem. Artenliste zu pflanzen.
5. Innerhalb der mit 2 gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mind. 20 Sträucher gem. Artenliste zu pflanzen.
6. Die mit 3 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächig mit Bodendeckern zu begrünen.
7. Die dem Allgemeinen Wohngebiet und dem Mischgebiet zugewandten Gebäuderückseiten sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen. Je 1,5 lfm ist zusätzlich zu den Festsetzungen Ziff. VIII 3. und 4. ein Klettergewächs zu pflanzen.
8. Die mit 1 und 2 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächig zu begrünen.